



Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Verordnung

über das Sperren von Skiabfahrten, Wanderwegen und Straßen
im organisierten Skiraum im Gebiet der Gemeinde Mittelberg

Lawinenverordnung Nr. 41 vom 27.03.2022 um 07:30 Uhr

Gemäß § 17 Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 44/2013, § 43 der Straßenverkehrsordnung
und der Verordnung der Gemeinde Mittelberg nach dem Sportgesetz wird angeordnet:

§ 1

Das Befahren, Betreten und Begehen der folgenden Skiabfahrten, Spazierwege und Straßen ist
verboten:

Skigebiet Kanzelwand / Fellhorn - keine Sperrung	Skigebiet Walmendingerhorn - keine Sperrung
Skigebiet Ifen - keine Sperrung	Sonstige Skipisten / Loipen / Rodelbahn - keine Sperrung
Wanderwege - keine Sperrung	Straßen - keine Sperrung

§ 2

Personen, die sich entgegen der gemäß § 1 angeordneten Sperre im Sperrgebiet aufhalten,
können angehalten werden. Sie begehen überdies eine Übertretung und sind von der Bezirks-
hauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihres Anschlages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verord-
nung 40/2022 außer Kraft.

Riezlern, den 27.03.2022

Für die Gemeinde Mittelberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Ronald Mostert



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<https://www.gde-mittelberg.at/de/gemeindeverwaltung/buergerservice/amtssignatur>

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Gemeinde Mittelberg
Walsersstraße 52
A-6991 Riezlern
E-Mail: verwaltung@gde-mittelberg.at
überprüft werden.